

Die umseitig ausgesprochene Genehmigung erfolgt unter folgenden Auflagen:

1. Die Vorschriften der Benutzungsordnungen der Stadt Spaichingen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
2. Die Stadt überlässt dem Veranstalter die aufgeführte Einrichtung sowie die entsprechenden Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Der Veranstalter hat für die notwendige Aufsicht und die Erfüllung aller sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen, soweit dies notwendig ist.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, für die schonende Behandlung des überlassenen Objektes und aller Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Er haftet dabei für alle entstandenen Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden ist.
5. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
6. Alle benutzten Räume sind vom Veranstalter besenrein zu verlassen. Bei Benutzung der Küche ist diese samt Mobiliar, Türe, Glasflächen, Wandfliesen, Fußboden etc. nass zu reinigen. Geschirr- und Reinigungstücher sowie Reinigungsmittel sind mitzubringen. Bei nicht ordnungsmäßiger Reinigung wird diese auf Kosten des Veranstalters vorgenommen.

Durch die Veranstaltung bzw. deren Besucher verursachte Verschmutzungen im Außenbereich der Halle sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu säubern. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, wird auf seine Rechnung die Säuberung durch den Bauhof vorgenommen.

7. Der Veranstalter verpflichtet sich bei bewirteten Veranstaltungen zusätzlich zu saurem Sprudel ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, wie alkoholische Getränke in derselben Maßeinheit.
8. Es darf kein Einweggeschirr verwendet werden.
9. Für die Benutzung wird eine von der Stadt Spaichingen festzusetzende Miete erhoben.
10. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
11. **Bei der Alten Turnhalle ist zusätzlich folgendes zu beachten:**
 - Der Schlüssel ist bei **Herrn Stal, Stadthalle, bis Donnerstag** abzuholen und auch wieder abzugeben. Es ist darauf zu achten, dass alle mitgebrachten Gegenstände wieder mitgenommen werden. Bei Rückfragen ist **Herr Hausmeister Stal** unter der Tel. Nr. **50 17 24** zu erreichen.
 - **Folgende Besucherzahlen sind höchstens zugelassen:**
 - a) Erdgeschoß 500
 - b) Eine Nutzung der Galerie ist wegen des fehlenden zweiten Rettungsweges nicht erlaubt
 - c) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Notausgänge während der Veranstaltung geöffnet sind.

- Bei Tanzveranstaltungen, Discos und dergleichen werden zwei Feuerwehrleute zur Brandwache eingeteilt. Pro Mann und Stunde sind 6,50 Euro zu entrichten. Der Betrag wird mit der Miete erhoben.

Es ist ausdrücklich verboten, Fahrzeuge in der Hauptstraße vor der Alten Turnhalle und im Bereich der Stadthalle auf dem Gehweg zu parken. Auch die Anlieferungsfahrzeuge (z.B. von den Brauereien) dürfen den Rad- und Gehweg vor der Alten Turnhalle nicht blockieren.

Für Lieferfahrzeuge von Getränkelieferanten wird z. B. zum Abstellen von Anhängern, die Parkfläche zwischen der Alten Turnhalle und der Stadthalle zur Verfügung gestellt. Die vorhandenen Parkplatzbeschilderungen (auch Behindertenparkplatz) sind abzudecken; die Parkfläche ist gegebenenfalls abzusperren (z. B. mit Trassierband).

12. **Bei der Sporthalle Unterbach ist folgendes zu beachten:**

Wenn die Tore in den Geräteräumen bewegt werden, dürfen sich dort keine Personen aufhalten.